

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. Dezember 2020

1257. zeppelin – familien startklar GmbH, Zürich (Erneuerung der Beitragsberechtigung; Ausgabenbewilligung)

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens acht Jahren. Gestützt auf § 40 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG; LS 852.1) kann die Bildungsdirektion Gemeinden und Dritten, die zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, Subventionen bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten ausrichten. Als zusätzliche Aufgaben gemäss § 40 Abs. 2 KJHG gelten insbesondere Angebote zur gezielten Förderung von Kindern im Vorschulalter, die Erprobung besonderer Angebots- und Betreuungsformen, Angebote der Jugendarbeit sowie allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen von gemeindeübergreifender Bedeutung. Die Subventionen an Dritte berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gesuchstellenden (§ 40 Abs. 3 KJHG).

Mit Beschluss Nr. 874/2016 erneuerte der Regierungsrat die Beitragsberechtigung der zeppelin – familien startklar GmbH, Zürich, für 2017–2020. Mit Schreiben vom 27. Juni 2019 ersuchte die zeppelin – familien startklar GmbH um eine Erneuerung der Beitragsberechtigung für 2021–2024 und die Ausrichtung einer jährlichen Subvention von Fr. 250 000.

Mit dem Hausbesuchsprogramm zur frühkindlichen Förderung und Elternbildung «PAT – Mit Eltern Lernen» betreut und begleitet die zeppelin – familien startklar GmbH seit 2015 mehrfach psychosozial belastete Familien mit Kindern bis zum Alter von drei Jahren. In Gemeinden mit mehr als fünf begleiteten Familien werden die Hausbesuche mit dem Programmelement eines geleiteten Gruppenangebotes ergänzt. Die hohe Wirksamkeit des Programms ist wissenschaftlich belegt. Das Programm leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Startchancen von benachteiligten Kindern und trägt zu deren Entwicklungsförderung sowie zur Stärkung des kindlichen Selbstvertrauens bei.

Die Dienstleistung der zeppelin – familien startklar GmbH stellt ein wichtiges Angebot im Bereich der präventiven Kinder- und Jugendhilfe dar. Die zeppelin – familien startklar GmbH erfüllt die Voraussetzungen

für die Zusicherung von Staatsbeiträgen. Die Beitragsberechtigung kann daher gestützt auf § 4 des Staatsbeitragsgesetzes erneuert werden. Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017 (KJG) kann für das Hausbesuchsprogramm keine Subvention nach KJHG mehr ausgerichtet werden. Unter Geltung des KJG können diese Leistungen als sozialpädagogische Familienhilfe finanziert werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung erfüllt sind. Vor diesem Hintergrund ist die Geltungsdauer der Beitragsberechtigungsdauer bis zum Inkrafttreten des KJG, längstens aber für vier Jahre zu befristen.

Bei den Subventionen gestützt auf § 40 KJHG handelt es sich um gebundene Ausgaben gemäss § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Es ist unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gesuchstellerin eine Subvention von jährlich höchstens Fr. 250 000 für 2021 bis 2024, insgesamt höchstens Fr. 1 000 000, als einmalige gebundene Ausgabe zu bewilligen. Die Subvention beträgt höchstens 25% der anrechenbaren Kosten. Die Ausgabe geht zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2021–2024 eingestellt.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung der zeppelin – familien startklar GmbH wird auf den 1. Januar 2021 erneuert. Die Beitragsberechtigung gilt bis zum Inkrafttreten des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017, längstens jedoch bis 31. Dezember 2024.

II. Der zeppelin – familien startklar GmbH, Zürich, wird für 2021 bis 2024 an die anrechenbaren Kosten eine Subvention von 25%, höchstens Fr. 250 000 pro Jahr, insgesamt höchstens Fr. 1 000 000, als einmalige gebundene Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe, bewilligt.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

- 3 -

IV. Mitteilung an die zeppelin – familien startklar GmbH, Universitätstrasse 33, 8006 Zürich (E), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli